



## Satzung der Großen Kreisstadt Coswig

### über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnwitz Cliebener Straße“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat am 06.11.2019 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### § 1 Zweck der Veränderungssperre und zu sichernde Planung

Die Veränderungssperre dient der Sicherung der planerischen Zielsetzung und damit der Sicherung der städtebaulichen Ordnung sowie der weiteren städtebaulichen Entwicklung für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnwitz Cliebener Straße“. Der Stadtrat hat am 06.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnwitz Cliebener Straße“ beschlossen.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet Neusörnwitz Cliebener Straße“ mit den Flurstücken, 575/8, 576/3, 577/2, 577/6, 577/8, 580/1, 580/5, 580/6, 581/8, 581/9, 581/10, 581/11, 581/13, 581/14, 581/16, 581/20, 582/3582/9, 582/10, 582/12, 582/14, 584/1, 584/4, 584/5, 584/6, 584/7, 584/8, 587/5, 587/8, 587/9, 589/1, 589/2, 589/4, 589/5, 590/1, 590/4, 590/6, 590/7, 591/1, 591/4, 591/5, 591/6, 596/9, 598/4, der Gemarkung Sörnwitz sowie Teilflächen der Flurstücke 575/7, 576/2, 577/7, 582/4, 587/6, 598/5, 606/1, 607/1, 610/1, 611/1 der Gemarkung Sörnwitz.

Der Geltungsbereich ist zudem im Kartenausschnitt dargestellt.

#### § 3 Inhalt der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen können nach § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer richtet sich nach § 17 Absatz 1 bis 5 BauGB.

Stadt Coswig, 07.11.2019

  
Frank Neupold  
Oberbürgermeister